
Vertrag über die Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgeral

vom 25. November 2012

Die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Niederdorf und Oberdorf (Standortgemeinde) (nachstehend Vertragsgemeinden) vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsame Sozialhilfebehörde

¹ Die Vertragsgemeinden setzen eine gemeinsame Sozialhilfebehörde gemäss § 34b des Gemeindegesetzes ein (Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgeral, nachstehend RSHBW).

² Die Aufnahme weiterer Gemeinden in die RSHBW ist möglich. Dies bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden. Ein Beitritt ist nur möglich bei gleichzeitiger Unterzeichnung der Vereinbarung über den Regionalen Sozialdienst Waldenburgeral (nachstehend RSDW).

³ Die RSHBW ist für den Vollzug der Gemeindeaufgaben gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz verantwortlich.

⁴ Die ausgerichteten Unterstützungen werden von der Niederlassungsgemeinde der unterstützten Person getragen.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die RSHBW besteht aus so vielen Mitgliedern, wie Gemeinden dem Vertrag zugestimmt haben. Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied, das zwingend dem Gemeinderat angehört.

² Das Präsidium soll idealerweise durch die Standortgemeinde Oberdorf übernommen werden. Im Weiteren konstituiert sich die RSHBW selbst.

Art. 3 Aufgaben

Die RSHBW nimmt neben den gesetzlich vorgegebenen folgende zusätzliche Aufgaben wahr:

- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, welcher durch den RSDW verfasst wird.
- Verabschiedung des Budgets bis 30. Juni und der Jahresrechnung bis 31. Januar zuhanden der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Vergütungen

¹ Die Mitglieder der RSHBW erhalten für ihre Tätigkeit die Vergütungen gemäss Personalreglement der Standortgemeinde Oberdorf.

² Das Präsidium, das Vizepräsidium und das Behördenaktuariat erhalten zusätzlich zum ordentlichen Sitzungsgeld eine besondere Entschädigung. Diese Entschädigungen werden durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden festgelegt bzw. angepasst.

³ Die Entschädigungen an Behördenmitglieder, die Löhne des Personals des RSDW, die Ansätze für Sitzungs- und Taggelder sowie für Spesenentschädigungen werden im Personalreglement der Standortgemeinde Oberdorf geregelt.

Art. 5 Behörden- und Verwaltungsaufwand

¹ Die Standortgemeinde sorgt für eine Rechnungsführung über den Behörden- und Verwaltungsaufwand nach folgender Artengliederung:

- 300 Behörden und Kommissionen (Behördenentschädigungen)
- 301 Löhne
- 305 Sozialversicherungsbeiträge
- 309 Übriger Personalaufwand (Weiterbildung)
- 310 Büromaterialien, Drucksachen
- 311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
- 312 Wasser, Energie, Heizmaterial
- 313 Verbrauchsmaterialien
- 314 Baulicher Unterhalt durch Dritte
- 315 Übriger Unterhalt durch Dritte (Unterhalt Informatik, Geräte)
- 316 Mieten, Pachten, Benützungskosten (Büro- und Mobiliarmiete, Miete Informatik)
- 317 Spesenentschädigungen
- 318 Dienstleistungen und Honorare (Support Informatik, Porti, Gebühren, Telefon, Kontroll- und Revisionskosten, Bankspesen, Versicherungen)
- 319 Übriger Sachaufwand

² Die RSHBW sorgt für die Rechnungsführung über den Aufwand für Unterstützungsleistungen und Asylbewerberbetreuung.